

70. Verstößt die Vorschrift in § 7 Abs. 1 des preuß. Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927, wonach ledige Beamte an Stelle des für ihre Gehaltsgruppe aus § 6 das. zu errechnenden Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse erhalten, gegen die Reichsverfassung?

RVVerf. Art. 109 Abs. 1, Art. 129 Abs. 1 Satz 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1929 i. S. U. (Rl.) IV.
Preuß. Staat (Bekl.). III 515/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der als Amtsgerichtsrat in Berlin aus Gruppe 2b der preußischen Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1927 besoldet wird, ist ledig. Auf Grund des § 7 Abs. 1 des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (G.S. S. 223) erhält er an Stelle des für seine Gehaltsgruppe nach § 6 das berechneten Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Er hat als Dienst-einkommen vor Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes monatlich insgesamt 733,48 RM., nachher 817 RM. ausgezahlt erhalten. Nachdem der preußische Justizminister durch Bescheid vom 23. Januar 1928 den Anspruch des Klägers auf Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses für verheiratete Beamte abgelehnt hatte, erhob dieser Klage auf Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem ihm gezahlten und dem einem verheirateten Beamten zustehenden Wohnungsgeldzuschuß für einen Monat mit 36 RM.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision rügt, daß die Vorschrift in § 7 Abs. 1 des preußischen Besoldungsgesetzes gegen Art. 129 RVerf. (wohlerworbene Rechte) und gegen Art. 109 RVerf. (Gleichheit vor dem Gesetze) verstoße. Aus zutreffenden Erwägungen hat indessen das Berufungsgericht das Bestehen eines wohlerworbenen Rechtes in dem Sinne, daß der Beamte einen Anspruch darauf hat, den Wohnungsgeldzuschuß immer in der einmal durch die Gesetzgebung festgesetzten Höhe zu erhalten, abgelehnt. Der Beamte kann nicht verlangen, daß die einzelnen Teile seines Dienst Einkommens stets in gleicher Höhe bestehen bleiben. Das Dienst Einkommen in seiner Gesamtheit stellt den Unterhalt dar, den der Staat dem Beamten zur Führung eines standesgemäßen Lebens zu gewähren hat. In welcher Weise der Staat dieses Dienst Einkommen im einzelnen gliedern will (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen), liegt in seiner Hand. Daß der Kläger durch die Neuregelung der Besoldung vom 1. Oktober 1927 ab in der Gesamtheit seines Dienst Einkommens gegenüber dem bisherigen Zustand verkürzt worden wäre, ist unstrittig nicht der Fall. Wenn die Revision zu diesem Punkt ausführt, daß es hierauf nicht ankommen könne, weil dann in Zeiten der durch wirtschaftlichen Niedergang hervorgerufenen Geldentwertung die wohlerworbenen Rechte der Beamten schutzlos seien, so ist diese

Erwägung für die Entscheidung des vorliegenden Falles ohne Bedeutung. Daß die wohlertworbenen Vermögensrechte der Beamten in Zeiten der Geldentwertung wenig praktische Bedeutung haben, trifft zu. Für den Gehaltsanspruch des Klägers fällt indessen entscheidend ins Gewicht, daß seit der Festigung der deutschen Währung die Zahlung der Beamtenbezüge wieder in wertbeständiger Form möglich und daß das wertbeständige Diensteinkommen des Klägers durch das Besoldungsgesetz nicht verkürzt worden ist. Der Kläger erblickt eine Verletzung seiner wohlertworbenen Rechte auch darin, daß durch die bisher dem Beamtenrecht fremde unterschiedliche Behandlung der verheirateten und der unverheirateten Beamten eine Verschlechterung seiner Bezüge eingetreten sei, zwar nicht im Verhältnis zu seinem bisherigen Gehalt, aber im Verhältnis zu dem der Mehrzahl der Beamten seiner Gehaltsgruppe, ohne daß sich eine Änderung der von diesen geleisteten Arbeit, der Schwierigkeit ihrer Obliegenheiten oder des Maßes ihrer Verantwortung ergeben hätte. Auf die vom Kläger hervorgehobenen Umstände kommt es hier nicht an. Der Beamte muß sich gefallen lassen, daß die Gesetzgebung eine Regelung trifft, durch die aus sachlichen Erwägungen, insbesondere bei Berücksichtigung der Natur des Diensteinkommens als einer Unterhaltsrente, bestimmte Gruppen von Beamten besoldungsrechtlich anders behandelt werden als die übrigen Angehörigen der betroffenen Beamtenklasse, soweit nicht eine Kürzung des bis dahin gezahlten Gesamteinkommens eintritt. Der Staat ist in der Lage, die dienstälteren Beamten höher zu besolden als die dienstjüngeren. Er kann den Beamten mit Kindern Kinderbeihilfen gewähren. Er konnte den verheirateten Beamten Frauenzulagen zubilligen und konnte sie ihnen, da ihr Gesamteinkommen durch die neue Regelung nicht vermindert wurde, auch wieder entziehen. So muß dem Staat auch das Recht eingeräumt werden, den ledigen Beamten einen geringeren Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen als den verheirateten. Ausschlaggebend ist allein, daß der Kläger durch die Neuordnung der Besoldung nicht schlechter gestellt worden ist als vorher. Die Verletzung eines wohlertworbenen Rechts liegt danach nicht vor.

Die in § 7 Abs. 1 preuß. BesG. getroffene Regelung enthält aber auch keinen Verstoß gegen Art. 109 Abs. 1 WRV. Es ist zwar davon auszugehen, daß der Grundsatz „alle Deutschen sind vor

dem Gesetze gleich" sich nicht auf Persönlichkeitsrechte beschränkt, sondern auch auf Vermögensrechte erstreckt. Die Revision verkennt aber die Bedeutung der Vorschrift, wenn sie behauptet, daß eine unterschiedliche Behandlung von Verheirateten und Ledigen unzulässig sei. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Vorschrift des Art. 109 Abs. 1 RVerf. auch den Gesetzgeber bindet, so verbietet der Satz der Verfassung doch nur die willkürliche unterschiedliche Behandlung der einzelnen Staatsbürger bei gleichliegenden Tatbeständen. Von einer Willkür kann hier aber keine Rede sein, denn die Einführung eines Unterschieds in der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses zwischen verheirateten und ledigen Beamten beruht auf beachtlichen sozialen Erwägungen. Auch darin, daß von der für Ledige getroffenen Regelung — wie die Revision hervorhebt — wiederum die ledigen Geistlichen ausgenommen sind, ist kein Willkürakt zu erblicken. Es ist anzuerkennen, daß der Geistliche unter Berücksichtigung der ihm zufallenden Aufgaben seinen Haushalt in anderer Form gestalten muß als sonstige ledige Beamte.

Wenn die Revision schließlich geltend macht, daß die Verfassung die Fälle erschöpfend geregelt hat, in denen der einzelne Staatsbürger mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse bei gleicher Sachlage anders als seine Mitbürger behandelt werden dürfe, und insbesondere auf Art. 119 Abs. 2 Satz 2 RVerf. (kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge) hinweist, so geht diese Behauptung schon um deswillen fehl, weil die angezogene Verfassungsvorschrift kein unmittelbar anwendbares Recht enthält, sondern nur eine Richtlinie für die Gesetzgebung bedeutet.